

# Satzung

## § 1 Namen

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Martinsthal e.V.“ und hat seinen Sitz in Martinsthal/Rheingau.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

## § 2 Bezeichnung des Gästebetreuungsbüros

Das vom Verein unterhaltene Gästebetreuungsbüro führt die Bezeichnung „TOURIST- INFORMATION“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“.

## § 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Verkehrsvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- a) die örtliche Fremdenverkehrswerbung,
- b) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,
- c) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz.
- d) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs,
- e) die Unterhaltung der Weinprobierstände.

## § 4 Vereinszweck

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereines.

## § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

## **§ 6 Sonstige Mitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

- a) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

Für sie gilt im Übrigen das unter § 8 Gesagte.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

- a) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- b) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- aa) Jahresbericht
  - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  - cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - dd) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - ee) Vorliegende Anträge
- Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.

- a) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung, bei Abwesenheit sein Vertreter.
- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Der Vorstand hat die Leitung des Vereines zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.
  - b) Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
    - c) aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
    - d) bb) Aufstellung des Haushaltsplanes.
    - e) cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
    - f) dd) Verwaltung des Vereinsvermögens.
    - g) ee) Einsetzung der Ausschüsse.
- f) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer angehören.
- g) Weiterhin können dem Vorstand angehören die Ehrenbeisitzer

Zu Ehrenbeisitzer können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hohen Vereinsämtern über mehrere Jahre besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Jahreshauptversammlung, wenn mindestens 3/4 der Abstimmenden zustimmen.

Die Ernennung erfolgt bis auf Widerruf. Der Widerruf der Ernennung erfolgt durch des 1. Vorsitzenden auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung, wenn mindestens 3/4 der Abstimmenden zustimmen oder auf besonderen Wunsch des Ehrenbeisitzers.

Der Ehrenbeisitzer hat das Recht an allen Sitzungen der Beisitzer teilzunehmen.

Er hat keine Stimme, ist somit nur beratend anwesend. Es können mehrere Ehrenbeisitzer im Amt sein

## **§ 11 Die Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgabe zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

- a) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand be- und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- b) Für die Angelegenheiten der Weinprobierstände wird ein fester Ausschuss eingesetzt. Er besteht aus den Vereinsmitgliedern, die die Stände mit Wein beliefern. Für ihn gelten die Buchstaben a) und b) nicht. Er muss dem Vereinsvorsitzenden und dem Kassierer je Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht vorlegen.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung.

## **§ 13 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 14 Die Beitragsordnung**

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

## **§ 15 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Komune.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

## § 18 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Martinthal, 12.2.2019